



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 5. April 2017 (StB 193)

B+A 10/2017

### **Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern**

- **Befristete Übergangsfinanzierung  
ab 2018**
- **Baurechtsvertrag und Subvention  
Verkehrshaus**
- **Sammlung Rosengart**

**Von den Stimmberechtigten  
angenommen  
am 24. September 2017**

**Vom Grossen Stadtrat  
beschlossen am  
1. Juni 2017**

## **Bezug zur Gesamtplanung 2017–2021**

### **Leitsatz Gesellschaft**

Die Stadt Luzern zeichnet sich durch eine solidarische Gemeinschaft aus dank

- lebendiger und sicherer Quartiere mit starken Freiwilligenstrukturen und hoher Lebensqualität,
- attraktiver öffentlicher Räume und eines vielfältigen Wohnraumangebots,
- eines qualitativ hochstehenden und vielfältigen Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeitangebots,
- flexibler und effizienter Beratungs-, Unterstützungs- und Betreuungsangebote,
- der Förderung der Integration aller Bevölkerungsgruppen.

### **Leitsatz Wirtschaft**

Die Stadt Luzern verfügt über hervorragende wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die es ihren bestehenden und neuen Unternehmen erlauben,

- sich auf ihren jeweiligen Märkten erfolgreich und verantwortungsvoll zu behaupten,
- der Luzerner Bevölkerung und Gästen qualitativ hochstehende Produkte und Dienstleistungen zu offerieren,
- attraktive Arbeitsplätze anzubieten,
- für Kundschaft, Mitarbeitende und Lieferanten gut erreichbar zu sein.

### **Kultur und Freizeit**

**Fünfjahresziel 3.1** Für den Theaterplatz Luzern gilt es, eine tragfähige Zukunftsperspektive zu entwickeln. Diese soll auf dem in den letzten Jahren gewachsenen Willen der Institutionen, näher zusammenzurücken, aufbauen. Kanton und Stadt engagieren sich mit dem Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Luzern für eine attraktive Zukunft der beteiligten Institutionen in Luzern und eine nachhaltige Erneuerung der Theaterinfrastruktur.

## Übersicht

In Absprache und in Zusammenarbeit mit dem Kanton Luzern, Bildungs- und Kulturdepartement, schlägt der Stadtrat eine Übergangsfinanzierungslösung für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern vor, der die Folgen der Beitragskürzung aufgrund des kantonalen Konsolidierungsprogramms (KP17) teilweise abfedern soll. Damit soll der derzeit vertragslose Zustand, der aufgrund der durch den Zweckverband Ende 2016 ausgesprochenen Kündigungen eingetreten ist, wieder beseitigt werden. Die Übergangsfinanzierung ist auf drei Jahre ausgelegt. Der Stadtrat geht dabei fest davon aus, dass ab 2021 wiederum eine Situation geschaffen werden kann, die der Ausgangslage vor KP17 entspricht (Verteilschlüssel 70:30, bisherige Regelung).

Ferner wird vorgeschlagen, die bisher unentgeltliche Baurechtslösung für das Verkehrshaus der Schweiz in ein entgeltliches Verhältnis überzuführen und gleichzeitig einen Subventionsvertrag zu vereinbaren.

Schliesslich wird vorgeschlagen, die Finanzierung der Sammlung Rosengart künftig ebenfalls über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern abzuwickeln.

| Inhaltsverzeichnis   | Seite     |
|--|-----------|
| <b>1 Die Entwicklungen beim Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern</b>                     | <b>6</b>  |
| 1.1 Grundlage Kultur-Agenda 2020 (B+A 1/2014)  | 6         |
| 1.2 Aktuelle Gesamtplanung 2017–2021 (B+A 19/2016)   | 7         |
| 1.3 Konsolidierungsprogramm 2017 Kanton Luzern   | 8         |
| <b>2 Die vorgeschlagene Übergangsfinanzierung</b>  | <b>9</b>  |
| 2.1 Vertragslosen Zustand beheben  | 9         |
| 2.2 Lösungsansatz Übergangsfinanzierung  | 10        |
| 2.3 Finanzplanung  | 12        |
| 2.4 Verhandlungen  | 13        |
| <b>3 Kulturpolitischer Kontext – Zukunft Zweckverband und Theater Luzern</b>                         | <b>13</b> |
| 3.1 Stellungnahme des Stadtrates zu den Motionen 8 und 13  | 13        |
| 3.2 Geforderte Evaluation auf Kantonebene  | 15        |
| 3.3 Zeitlich koordiniertes Vorgehen  | 15        |
| 3.4 Stadtplanung und Städtebau: Klärungen rund um den Theaterplatz                                   | 16        |
| <b>4 Verkehrshaus der Schweiz: Wert Baurecht als Subvention der Stadt Luzern</b>                     | <b>16</b> |
| 4.1 Baurecht vom 11. April 2007  | 16        |
| 4.2 Subvention der Stadt Luzern und Gegenleistung des Verkehrshauses der Schweiz                     | 17        |
| 4.3 Verordnung des Bundes zur Museumsförderung   | 17        |
| 4.4 Kompatibilität mit der Verordnung des Bundes: Zusatz zum Baurechtsvertrag und Subventionsvertrag | 18        |
| 4.5 Absichtserklärung der Stadt Luzern gegenüber dem Bundesamt für Kultur                            | 19        |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>5 Sammlung Rosengart: Aufnahme in die Finanzierung über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern und Integration in die Übergangsfinanzierungslösung</b> | <b>19</b> |
| 5.1 Ursprüngliche Absicht des Zweckverbandes und der Stiftung Rosengart   | 19        |
| 5.2 Übergangslösung 2016/2017 bis zur Aufnahme in den Zweckverband 2018   | 20        |
| 5.3 Finanzierungsmodell Zweckverband ab 2018  | 20        |
| 5.4 Vorbehalt Zustimmung des Kantonsrates   | 20        |
| <b>6 Erwägungen</b>   | <b>21</b> |
| <b>7 Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto</b>  | <b>22</b> |
| <b>8 Antrag</b>   | <b>23</b> |

## **Anhang**

- 1 Zusatz Baurechtsvertrag
- 2 Subventionsvertrag

# **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

## **1 Die Entwicklungen beim Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern**

### **1.1 Grundlage Kultur-Agenda 2020 (B+A 1/2014)**

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag knüpft der Stadtrat an die Kultur-Agenda 2020 (Bericht und Antrag 1/2014) an. In Ziffer 5.1.4 führten wir damals aus:

„Der Zweckverband sorgt künftig für die Finanzierung der sechs kantonalen kulturellen Leuchttürme.<sup>1</sup> Die Stadt Luzern leistet ihren Beitrag im Umfang von 30 Prozent des gesamten Finanzierungsbedarfs und nimmt Einfluss auf die Entwicklung der Institutionen. Mittelfristig sollen auch die (städtischen) Leistungen in Form von Infrastrukturen bei der Berechnung des Finanzierungsschlüssels zur Anwendung kommen.

Bei den sechs Institutionen, die unter dem Controlling des Zweckverbandes stehen (werden), lässt sich der Stadtrat – in Übereinstimmung mit dem Kanton Luzern – von den folgenden Strategieaussagen leiten:

#### **Luzerner Theater**

Beim Luzerner Theater zeigt die Vision „Theater Werk Luzern“ eine Zukunftsperspektive auf, die das Luzerner Theater betrieblich erneuern und neu ausrichten wird. Die Zielsetzung und die aufgezeigte Entwicklungsstrategie sind richtig und müssen zügig angegangen werden. Nur mit einer solchen Zukunftsperspektive ist es realistisch, die notwendigen öffentlichen und privaten Mittel für einen professionellen Theaterbetrieb auch in Zukunft zur Verfügung stellen zu können. Dies gilt auch für die notwendigen Finanzmittel für einen allfälligen Neubau.

#### **Luzerner Sinfonieorchester**

Das Luzerner Sinfonieorchester wird durch das Projekt NTI in seiner Rolle als Theaterorchester Veränderungen erfahren – die Sinfonieorchestertätigkeit dürfte noch an Stellenwert gewinnen. Aber auch mittelfristig muss der Zweckverband seinen Leistungsauftrag der veränderten Rolle des LSO anpassen. Es geht darum, die Entwicklung vom Trägerverein eines Theater- und Sinfonieorchesters hin zu einem modernen Musikveranstaltungsunternehmen nachzuvollziehen.

---

<sup>1</sup> Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester, Kunstmuseum, Verkehrshaus der Schweiz, Sammlung Rosengart und Lucerne Festival.

### **Kunstmuseum Luzern**

Das Kunstmuseum Luzern nimmt eine zentrale Stellung für die bildende Kunst in der Zentralschweiz ein. Es soll ein Ort sein, wo Kunstinteressierte ein attraktives Angebot vorfinden. Im Konzert der mittleren Museen der Schweiz soll das KML seinen Besucherinnen und Besuchern einen Mix aus zeitgenössischen und klassisch-historischen Positionen ebenso wie ein Spektrum von Zentralschweizer Kunstschaaffenden bis zu internationalen Namen präsentieren. Die Kunstvermittlung ist von zunehmender Bedeutung.

### **Verkehrshaus der Schweiz**

Das Verkehrshaus der Schweiz ist das nationale Museum zur Mobilitätsgeschichte. Die Stadt und der Kanton fordern, dass der Bund mindestens für den gesamten konservatorischen Aufwand aufkommt, der mit seinem Leistungsauftrag verbunden ist. Ein nächstes Zeitfenster für eine Veränderung der heutigen Subventionsverträge in diese Richtung ist die Kulturbotschaft des Bundes für 2016 bis 2019. Das VHS ist auch aus Sicht der Eventkoordination ein wichtiger Partner der Stadt: Hier erwartet der Stadtrat eine gute Kooperation und Koordination der Aktivitäten mit der Stadt.

### **Sammlung Rosengart**

Die Sammlung Rosengart pflegt eine Ausstellungspolitik, die auf die Kraft der gezeigten Kunstwerke setzt: Sie werden ständig dem interessierten Publikum gezeigt. Die Vermittlungsarbeit ist innovativ und sucht neue Wege. Ob dieses Ausstellungskonzept in Zukunft weitergeführt werden kann, wird sich in den nächsten Jahren zeigen. Im Lichte des gegebenen Zusammenhangs mit den touristischen Zielen wäre eine Öffnung hin zu einem dynamischeren Präsentationskonzept zu begrüssen.

### **Lucerne Festival**

Das 75-jährige Lucerne Festival ist der kulturelle Leuchtturm Luzerns, der weit über die europäischen Nachbarländer hinausstrahlt. Korrekturen an der Dichte des Angebotes wurden sanft vorgenommen. Die Stadt Luzern setzt darauf, dass Lucerne Festival sich weiter positiv entfalten kann, und unterstützt die Vision „Theater Werk Luzern“ auch, weil es auf dieser Basis zu vermehrten Kooperationen zwischen Theater und Festival kommen wird und das Festival im Bereich der traditionellen, aber auch zeitgenössischen szenischen Musik die Chance einer Entwicklung sieht.“

Diese kulturpolitischen Ziele gelten aus Sicht des Stadtrates weiterhin. Das Projekt „Neue Theater Infrastruktur / Salle Modulable (NTI)“ führte in der Zwischenzeit zu gross angelegten Projektarbeiten, die jedoch per Ende 2016 aus bekannten Gründen sistiert wurden. Bei der Sammlung Rosengart konnten die Ziele vorerst nicht wie geplant umgesetzt werden (siehe dazu hinten Kap. 5).

## **1.2 Aktuelle Gesamtplanung 2017–2021 (B+A 19/2016)**

In der aktuellen Gesamtplanung wird zur stadträtlichen Strategie zum Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern Folgendes ausgeführt:

- „1. Die Stadt Luzern unterstützt die Positionierung des Luzerner Theaters als einziges professionelles Theater in der Zentralschweiz, das nationale Ausstrahlung und Beachtung anstrebt; ebenso wird die Positionierung des LSO als einziges Berufsorchester in der Zentralschweiz und KKL-Hausorchester unterstützt. Auch die Positionierung des Kunstmuseums als wichtigstes Zentralschweizer Museum (Zentralschweizer Kunst, internationale Ausstellungen und Sammlungspflege) wird von der Stadt ausdrücklich unterstützt.
2. Bei den beiden neu über den Zweckverband finanzierten Institutionen Verkehrshaus der Schweiz und Lucerne Festival sind die nationale Positionierung und die demzufolge internationale Ausstrahlung unzweifelhaft und gehören zum Selbstverständnis, das der Stadtrat in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat unterstützt.
3. LSO und Luzerner Theater arbeiten zum ökonomischen und künstlerischen Nutzen für beide Organisationen eng zusammen. Die städtischen Vertretungen in den verschiedenen zuständigen Gremien bei Theater und Orchester setzen sich dafür ein.

### **Feststellungen und Aussichten**

Hinsichtlich Verkehrshaus der Schweiz (VHS) und Lucerne Festival enthalten die Leistungsaufträge für die kommenden Jahre keine strategischen Änderungen: Beim VHS besteht nach wie vor die Zielsetzung, den Beitrag des Bundes an die nationale Mobilitätssammlung, die von gesamtschweizerischer Bedeutung ist, zu erhöhen.

Nach dem Scheitern des Projekts „NTL / Salle Modulable“ wird sich der Zweckverband mit der infrastrukturellen Zukunft des heutigen Luzerner Theaters zu befassen haben. Dabei wird es darum gehen, die Vision „Theater Werk Luzern“, d. h. die Interaktion der verschiedenen Theaterakteure auf dem Platz Luzern, weiterzuverfolgen. Gleichzeitig ist zu klären, ob und wie das heutige Gebäude saniert oder ein Neubau geplant werden kann.“

## **1.3 Konsolidierungsprogramm 2017 Kanton Luzern**

Praktisch gleichzeitig mit den politischen Entscheiden, die im Herbst 2016 zum Projektabbruch beim Projekt NTI führten, gab der Kanton seine unter dem Namen „KP17“ bekannten Sparabsichten bekannt. Demnach soll u. a. beim Transferaufwand des Kantons an den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe ab 2018 ein jährlicher Betrag von gerundeten 1,2 Mio. Franken eingespart werden. Gemäss dem kantonalen Kulturförderungsgesetz führt diese Reduktion beim kantonalen Beitrag zu einer automatischen Reduktion des städtischen Beitrages um 0,51 Mio. Franken. Dies, weil gestützt auf das kantonale Kulturförderungsgesetz die Stadt und der Kanton Luzern 30 bzw. 70 Prozent des Gesamtbeitrages zugunsten des Zweckverbandes finanzieren. Wegen ihrer Verankerung im kantonalen Kulturförderungsgesetz sind die Anteile von 30 bzw. 70 Prozent, welche Kanton und Stadt zu finanzieren haben, als gebundene Ausgaben anzusehen.

In der Folge kündigte der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe die geltenden Leistungsverträge und Subventionsvereinbarungen mit den fünf<sup>2</sup> heute durch den Zweckverband finanzierten Institutionen. Die Kündigungen wurden gegen die Stimmen der Delegierten der Stadt

---

<sup>2</sup> Zur Situation bei der Stiftung Rosengart siehe hinten Kapitel 5.

Luzern Ende 2016 ausgesprochen. Sie wirken auf das Beitragsjahr ab 1. Januar 2018 bzw. – im Fall von Luzerner Theater und Luzerner Sinfonieorchester – ab Saison Sommer 2018/2019. Damit können die Sparbeschlüsse, welche mit dem Voranschlag 2018 umgesetzt werden sollen, gegenüber den Institutionen weitergegeben werden. Das Luzerner Theater hat gegen die Kündigung Beschwerde eingereicht – infrage gestellt wird namentlich die Tatsache, dass mit dieser (kurzfristigen) Kündigung für das Theater die notwendige (und aus Sicht des Theaters seitens des Zweckverbandes zugesicherte) vierjährige Planungssicherheit nicht mehr gegeben sei. Das Verfahren ist zurzeit sistiert.

Damit besteht faktisch ein vertragsloser Zustand mit den fünf durch den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern finanzierten Institutionen.

## **2 Die vorgeschlagene Übergangsfinanzierung**

### **2.1 Vertragslosen Zustand beheben**

Verschiedene Gründe sprechen dafür, diesen Zustand so rasch als möglich zu beheben:

- Die vom Kantonsrat überwiesene Dringliche Motion 236 (Moser Andreas und Mit. über die Überprüfung der Strukturen und der Finanzierung des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe) erfordert neuerliche Grundlagenarbeiten, die einige Zeit in Anspruch genommen werden und für deren politische Beratung ebenfalls genügend Zeit einzuplanen ist. Auch die bei der Stadt Luzern eingereichten Motionen 8 und 13, die eine Überprüfung der Situation und der Zukunftsperspektiven für das Theater, das Orchester und das Lucerne Festival fordern, weisen in diese Richtung (siehe dazu Kap. 3.1 hinten).
- Die überwiesene kantonsrätliche Motion 236 hält fest: „Bis obige Fragen geklärt sind, wird es eine Übergangsfinanzierung (z. B. aus Swisslos-Zusatzerträgen) brauchen. Diese hat zum Zweck, allfällige Härtefälle und Rechts- und Planungsunsicherheiten bei Kulturbetrieben zu vermeiden, welche von Zweckverband Gelder erhalten.“
- Das Verkehrshaus der Schweiz wird sich diesen Winter/Frühling um die weitere Ausrichtung eines Bundesbeitrages bewerben müssen. Dieser wird erstmals gestützt auf eine neue Verordnung des Bundes öffentlich ausgeschrieben. Es ist von grosser Wichtigkeit und entspricht jahrelanger Strategie von Stadt und Kanton Luzern, dass das VHS auf diesem Weg zu einer Anerkennung als Museum von gesamtschweizerischer Ausstrahlung und nationaler Bedeutung kommt und somit auch künftig auf Bundesgelder zählen kann. Dies hoffentlich mindestens im heutigen Ausmass, evtl. sogar in Form eines höheren Beitrages. Bedingung für das Engagement des Bundes ist die Vorlage einer gültigen, mehrjährigen Finanzierungszusage von Standortgemeinde und -kanton (siehe dazu auch Kap. 4 hinten).

- Die grossen Kulturbetriebe sind auf Planungssicherheit angewiesen; ihre Aktivitäten haben einen mehrjährigen Horizont. Fehlt eine solche, besteht die Gefahr, dass die heutigen Leitungsteams (Intendanten, Direktionen) ihr Interesse am Standort Luzern verlieren und möglicherweise – vor allem wenn sie erfolgreich sind – abgeworben werden könnten. Dies gilt es zu vermeiden, um den Ruf Luzerns als Kultur-Standort nicht zu beschädigen.
- Der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe geht daran, das Thema der Erneuerung der Theaterinfrastruktur nach dem Scheitern der Salle-Modulable-Idee wiederum aufzunehmen. Um den von allen Seiten geforderten zielorientierten, partnerschaftlichen Prozess sicherstellen zu können, ist es unerlässlich, auf partnerschaftliche Verhältnisse zählen zu können und einen vertraglichen Zustand herzustellen.

## 2.2 Lösungsansatz Übergangsfinanzierung

Der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe hat sich Anfang 2017 auf eine Lösung für die Übergangsfinanzierung verständigt. Diese wird hiermit dem städtischen Parlament zum Beschluss vorgelegt:

Das Finanzierungsmodell gilt befristet für die Zeit des Planungshorizonts von KP17, somit für die Budgetjahre 2018, 2019 und 2020. Wegen der saisonalen Rechnungslegung von Theater und Orchester (jeweils per Spielzeit) umfasst die Übergangslösung bei diesen beiden Institutionen die erste Hälfte des Jahres 2021, d. h., sie dauert für diese beiden Institutionen bis Ende Saison der Spielzeit 2020/2021.

Im Folgenden werden die wichtigsten Elemente des Übergangsfinanzierungsmodells ausgeführt. Das Modell basiert auf gebundenen und freiwilligen Beiträgen. Im Detail gibt die Tabelle für die Finanzplanung unter Kapitel 2.3 hinten Auskunft.

- Der reduzierte Gesamtbeitrag von Kanton und Stadt gemäss Planung in KP17 beträgt gut 27,5 Mio. Franken pro Jahr. Das sind 6 Prozent und rund 1,7 Mio. Franken weniger als die Annahmen gemäss der bisherigen Planung. Diese reduzierten Mittel werden gemäss kantonalem Kulturförderungsgesetz im Schlüssel 70 Prozent Kanton zu 30 Prozent Stadt bereitgestellt.
- Stadt und Kanton leisten gemeinsam jährlich rund 1 Mio. Franken zusätzlich im Sinne einer Übergangsfinanzierung für drei Jahre; dies in einem Finanzierungsschlüssel von 50 Prozent Kanton und 50 Prozent Stadt.
- Der hälftige, kantonale Anteil an dieser Übergangsfinanzierung ist gemäss kantonalem Kulturförderungsgesetz gebunden.
- Der entsprechende Anteil der Stadt (30 Prozent, wenn der kantonale Anteil 70 Prozent entspricht) ist ebenfalls gebunden.
- Zur Erreichung des Anteils von 50 Prozent am erwähnten Übergangsfinanzierungsmodell leistet die Stadt Luzern während der Jahre 2018, 2019 und 2020 zusätzlich und freiwillig / frei bestimmbar einen Beitrag von insgesamt – für die drei – Jahre gerundet Fr. 1'050'000.– an den Zweckverband.

Die Situation wird gemeinsam laufend beurteilt und die Planung für die Folgezeit unverzüglich aufgenommen, mit dem Ziel, eine nachhaltige Finanzierungslösung zu entwickeln. Eine konkrete Perspektive über 2020 hinaus zu entwickeln, ist zurzeit für den Zweckverband allerdings nicht möglich: Der Kanton Luzern kommuniziert derzeit keine Entwicklungsperspektiven über das Jahr 2020 hinaus.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat diesem Modell an seiner Sitzung vom 24. März 2017 zugestimmt und die entsprechenden Kredite zulasten der Lotteriezusatzerträge bewilligt.

Nachstehend findet sich die Excel-Tabelle, welche die Finanzplanung im Detail abbildet. Die Darstellung ist relativ detailliert, weil aufgrund der unterschiedlichen Rechnungslegungszyklen eine Differenzierung in Semester notwendig ist: Luzerner Theater und Luzerner Sinfonieorchester beziehen ihre Subventionen vom Zweckverband jeweils saisonal, d. h. per zweites Semester und das erste Semester im Folgejahr. Die Kündigungsfristen und demzufolge die Vertragsdauern gelten entsprechend per Ende Saison. Bei den anderen vier Institutionen stimmen Kalenderjahr und Subventionierungsjahr überein. In der Tabelle mit den Detailzahlen sind die für die Stiftung Rosengart ab 2018 via Zweckverband anfallenden Beträge bereits eingerechnet (siehe dazu hinten Kap. 5).

## 2.3 Finanzplanung

Für die Beitragsjahre 2018 bis 2020 ergeben sich die folgenden Summen und die folgende Finanzplanung mit den entsprechenden Anteilen für die Stadt (gebunden an den Zweckverband und freiwillig / frei bestimmbar):

|  | geplantes Budget 2018 (AFP 2016-2019) =Basis für KP17 | Budget 2018 gemäss Vorgaben KP 17 (6 Prozent) | Spareffekt 2018  | Übergangslösung 2018 mit Anteil Stadt | Korrigiertes Budget 2018 | Eff. Spareffekt 2018 | Budget 2019 gemäss Vorgaben KP 17 | Spareffekt 2019  | Übergangslösung 2019 - Kostenteiler 50 / 50 Stadt und Kanton | Korrigiertes Budget 2019 | Eff. Spareffekt 2019 für die Institutionen | Budget 2020 gemäss Vorgaben KP 17 | Spareffekt 2019  | Übergangslösung 2020 - Kostenteiler 50 / 50 Stadt und Kanton | Korrigiertes Budget 2020 | Eff. Spareffekt 2020 für die Institutionen | Sparrmassnahmen für 1. Hälfte 2021 für LSO und LT | Übergangslösung 2021 - Kostenteiler 50 / 50 Stadt und Kanton (für LSO/LT), Auszahlung im 2020 |
|--|---|---|------------------|---------------------------------------|--------------------------|----------------------|-----------------------------------|------------------|--|--------------------------|--|-----------------------------------|------------------|--|--------------------------|--|---|---|
| 1. Semester  | 10'368'972  | 10'368'972                                    | -                | -                                     | 10'368'972.14            |                      | 9'747'025                         | 621'947          | 362'803  | 10'109'827.49            |  | -                                 | -                | -  | -                        | -  | 9'746'834   |   |
| 2. Semester  | 10'368'972  | 9'746'834                                     | 622'138          | 362'803                               | 10'109'636.36            | 259'336              | 9'747'025                         | 621'947          | 362'803  | 10'109'827.49            | 518'289                                    | 19'494'050                        | 1'243'894        | 725'605  | 20'219'654.98            | 518'289                                    | 622'138   | 362'795   |
| <b>Luzerner Theater</b>  | 20'737'944  | 20'115'806                                    | 622'138          | 362'803                               | 20'478'609               | 259'336              | 19'494'050                        | 1'243'894        | 725'605  | 20'219'655               | 518'289                                    | 19'494'050                        | 1'243'894        | 725'605  | 20'219'654.98            | 518'289                                    | 622'138   | 362'795   |
| 1. Semester  | 1'509'570   | 1'509'570                                     | -                | -                                     | 1'509'569.88             |                      | 1'419'024                         | 90'546           | 52'819   | 1'471'842.23             |  | -                                 | -                | -  | -                        | -  | 1'418'996   |   |
| 2. Semester  | 1'509'570   | 1'418'996                                     | 90'574           | 52'819                                | 1'471'814.41             | 37'755               | 1'419'024                         | 90'546           | 52'819   | 1'471'842.23             | 75'455                                     | -                                 | -                | -  | -                        | -  | 1'418'996   | 52'818  |
| <b>Luzerner Sinfonieorchester</b>  | 3'019'140   | 2'928'566                                     | 90'574           | 52'819                                | 2'981'384                | 37'755               | 2'838'047                         | 181'093          | 105'637  | 2'943'684                | 75'455                                     | 2'838'047                         | 181'093          | 105'637  | 2'943'684.47             | 75'455                                     | 90'574  | 52'818  |
| 1. Semester  | 1'023'847   | 962'416                                       | 61'431           | 35'824                                | 998'239.67               |                      | 962'435                           | 61'412           | 35'824   | 998'258.54               |  | -                                 | -                | -  | -                        | -  |   |   |
| 2. Semester  | 1'023'847   | 962'416                                       | 61'431           | 35'824                                | 998'239.67               | 51'214               | 962'435                           | 61'412           | 35'824   | 998'258.54               | 51'177                                     | -                                 | -                | -  | -                        | -  |   |   |
| <b>Kunstmuseum Luzern</b>  | 2'047'694   | 1'924'832                                     | 122'862          | 71'647                                | 1'996'479                | 51'214               | 1'924'870                         | 122'824          | 71'647   | 1'996'517                | 51'177                                     | 1'924'870                         | 122'824          | 71'647   | 1'996'517.08             | 51'177                                     |   |   |
| 1. Semester  | 595'807   | 560'059                                       | 35'748           | 20'847                                | 580'905.42               |                      | 560'070                           | 35'737           | 20'847   | 580'916.40               |  | -                                 | -                | -  | -                        | -  |   |   |
| 2. Semester  | 595'807   | 560'059                                       | 35'748           | 20'847                                | 580'905.42               | 29'803               | 560'070                           | 35'737           | 20'847   | 580'916.40               | 29'781                                     | -                                 | -                | -  | -                        | -  |   |   |
| <b>Lucerne Festival (neu ab 1.1.2015)</b>  | 1'191'614   | 1'120'117                                     | 71'497           | 41'694                                | 1'161'811                | 29'803               | 1'120'139                         | 71'475           | 41'694   | 1'161'833                | 29'781                                     | 1'120'139                         | 71'475           | 41'694   | 1'161'832.80             | 29'781                                     |   |   |
| 1. Semester  | 644'981   | 605'981                                       | 38'980           | 22'556                                | 628'537.54               |                      | 605'993                           | 38'668           | 22'556   | 628'549.43               |  | -                                 | -                | -  | -                        | -  |   |   |
| 2. Semester  | 644'981   | 605'981                                       | 38'980           | 22'556                                | 628'537.54               | 32'247               | 605'993                           | 38'668           | 22'556   | 628'549.43               | 32'223                                     | -                                 | -                | -  | -                        | -  |   |   |
| <b>Verkehrshaus der Schweiz (neu ab 1.1.2015)</b>                                    | 1'289'322   | 1'211'963                                     | 77'359           | 45'112                                | 1'257'075                | 32'247               | 1'211'986                         | 77'336           | 45'112   | 1'257'099                | 32'223                                     | 1'211'986                         | 77'336           | 45'112   | 1'257'098.85             | 32'223                                     |   |   |
| 1. Semester  | 147'250   | 138'415                                       | 8'835            | 5'124                                 | 143'539                  |                      |                                   |                  |  |                          |  |                                   |                  |  |                          |  |   |   |
| 2. Semester  | 147'250   | 138'415                                       | 8'835            | 5'124                                 | 143'539                  | 7'421                |                                   |                  |  |                          | 7'421                                      | 276'830                           | 17'670           | 10'249   | 287'079                  | 7'421                                      |   |   |
| <b>Stiftung Rosengart (neu ab 1.1.2018)*</b>   | 294'500   | 276'830                                       | 17'670           | 10'249                                | 287'079                  | 7'421                | 276'830                           | 17'670           | 10'249   | 287'079                  | 7'421                                      | 276'830                           | 17'670           | 10'249   | 287'079                  | 7'421                                      |   |   |
| <b>Total</b>   | <b>28'580'214</b>                                     | <b>27'578'113</b>                             | <b>1'002'100</b> | <b>584'323</b>                        | <b>28'162'437</b>        | <b>417'777</b>       | <b>26'865'922</b>                 | <b>1'714'291</b> | <b>999'945</b>   | <b>27'865'867</b>        | <b>714'347</b>                             | <b>26'865'922</b>                 | <b>1'714'291</b> | <b>999'945</b>   | <b>27'865'867</b>        | <b>714'347</b>                             | <b>712'713</b>                                    | <b>415'613</b>  |
| Anteil Kanton Luzern - 70 Prozent gem KFG  | 20'006'150  | 19'304'679                                    | 701'470          | 292'162                               | 19'596'841               | 292'444              | 18'806'146                        | 1'200'004        | 499'972  | 19'306'118               | 500'043                                    | 18'806'146                        | 1'200'004        | 499'972  | 19'306'118               | 500'043                                    | 498'899   | 207'807   |
| Anteil Stadt Luzern - 30 Prozent gem KFG   | 8'574'064   | 8'273'434                                     | 300'630          | 87'648                                | 8'565'596                | 125'333              | 8'059'777                         | 514'287          | 149'982  | 8'559'749                | 214'304                                    | 8'059'777                         | 514'287          | 149'982  | 8'559'749                | 214'304                                    | 213'814   | 62'342  |
| <b>Anteil Stadt Luzern - freiwillig**</b>  |   |   |                  | 204'513                               |                          |                      |                                   |                  | 349'981  |                          |  |                                   |                  | 349'981  |                          |  |   | 145'465   |
| * separater Beschluss von Kanton und Stadt Luzern (Botschaft und Bericht und Antrag) |   |   |                  |                                       |                          |                      |                                   |                  |  |                          |  |                                   |                  |  |                          |  |   |   |
| ** Anteil Stadt, freiwillig (B+A)  |   |   |                  |                                       |                          |                      |                                   |                  |  |                          |  |                                   |                  |  |                          |  |   |   |
| Anteil Stadt, gemäss KFG   |   |   |                  |                                       |                          |                      |                                   |                  |  |                          |  |                                   |                  |  |                          |  |   |   |
| <b>Total Stadt (gebunden und freiw. Anteil)</b>                                      |   |   |                  |                                       |                          |                      |                                   |                  |  |                          |  |                                   |                  |  |                          |  |   |   |

In dieser Planung finden sich kleinere Differenzen, die sich aus Rundungen ergeben. Zumeist gehen sie auf die Semesterabgrenzungen zurück. Für den Kreditantrag wird der Betrag aufgerundet.

## **2.4 Verhandlungen**

Dieses Modell für eine Übergangsfinanzierung wird den Organisationen zusammen mit erneuerten Vertragsentwürfen (die materiell auf dem bisher Vereinbarten beruhen) als Offerte unterbreitet. Ziel ist der konsensuale Abschluss neuer, auf drei Jahre befristeter Verträge per Ende Juni 2017 und die Klärung der Situation für die Budgetierung per 2018.

Die Verhandlungen mit den Institutionen auf der Basis dieses Lösungsvorschlages sind aufgenommen. Es darf derzeit davon ausgegangen werden, dass die Institutionen dem Lösungsvorschlag zustimmen werden.

## **3 Kulturpolitischer Kontext – Zukunft Zweckverband und Theater Luzern**

### **3.1 Stellungnahme des Stadtrates zu den Motionen 8 und 13**

Mit der Motion 8 von Michael Zeier-Rast namens der Spezialkommission NTL vom 20. September 2016: „Neue Theaterinfrastruktur Luzern unverzüglich weiterplanen“ wird der Stadtrat aufgefordert, zusammen mit dem Kanton (Zweckverband Grosse Kulturbetriebe) eine neue Planung für die Infrastruktur des Luzerner Theaters und die Weiterentwicklung des „Theater Werk Luzern“ in Angriff zu nehmen. Die Planung soll aufzeigen, wie die Erkenntnisse aus dem Prozess „Neue Theaterinfrastruktur“ bzw. „Theater Werk Luzern“ und dem Einbezug aller bereits beteiligten Stakeholder in eine „Luzerner Lösung“ integriert werden können. Ebenso sollen die erforderliche Infrastruktur, ein Betriebsmodell und der entstehende Subventionsbedarf für Infrastruktur und Betrieb dafür definiert werden. Der geforderte Planungsbericht soll bis Ende 2017 dem Parlament vorgelegt werden.

Die am 5. Oktober 2016 eingegangene Motion 13: „Entwicklungsmöglichkeiten für Lucerne Festival und LSO aufzeigen“ von Marcel Lingg und Peter With namens der SVP-Fraktion sowie Laura Grüter Bachmann und Fabian Reinhard namens der FDP-Fraktion fordert den Stadtrat auf, dem Parlament darzulegen, wie er die zukünftige Entwicklung der Festivalstadt Luzern, insbesondere des Lucerne Festival und des LSO beurteilt und welche Massnahmen er zur Umsetzung vorsieht, damit diese Festivals und Kulturinstitutionen in Zukunft auf ein funktionierendes Umfeld und eine bedarfsgerechte Infrastruktur zählen können. Die zu erarbeitende Strategie der zukünftigen Ausrichtung soll in Zusammenarbeit und Absprache mit den beiden betroffenen Institutionen Lucerne Festival und LSO erfolgen, ebenso mit Einbezug des Kantons Luzern und des Zweckverbands Grosse Kulturbetriebe. Die Motionäre fordern nicht zwingend einen separaten Planungsbericht, sondern sehen eher vor, dass der mit der Motion 8 (deren Überweisung vorbehalten) geforderte Planungsbericht um die in der Motion 13 zusätzlich aufgeführten Aspekte erweitert wird.

Beide Motionen fordern Zukunftsperspektiven und die Klärung zentraler kulturpolitischer Fragen rund um den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern und seine Institutionen. Vor diesem Hintergrund nimmt der Stadtrat hiermit zu beiden Motionen gleichzeitig Stellung.

Hintergrund der beiden Motionen bildet die Beendigung des Projekts „Neue Theater Infrastruktur / Salle Modulable“, die der Kantonsrat mit seinem Ablehnungsentscheid zur entsprechenden Botschaft eingeleitet hat und die schliesslich auf Antrag des Stadtrates auch vom Grossen Stadtrat bestätigt wurde. Dieser abrupte Projektabbruch hatte verschiedene Gründe. Der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern kommt in einer ersten Analyse zu folgenden vorläufigen Feststellungen:

- Die finanziellen und konzeptionellen Rahmenbedingungen waren zu wenig geklärt;
- Die Standortfrage war heftig umstritten;
- Das Projekt war sehr gross und damit hinsichtlich Investitionen sehr teuer angelegt;
- Die Betriebskosten waren nicht realistisch abschätzbar, die Projektgrösse liess aber eine Kostenausweitung als realistisch erscheinen;
- Die Zusammenarbeitsstruktur mit dem privaten Geldgeber-Trust war zu wenig transparent;
- Die Schenkungsbedingungen wurden als zu rigide empfunden;
- Es herrschte ein hoher, eigentlich unrealistischer Zeitdruck;
- Die Verankerung des Projekts bei Politik und Gesellschaft ist nicht gelungen;
- Die kulturelle Partnerschaft unter den involvierten Institutionen war zu wenig glaubhaft.

Der Zweckverband stellt gleichzeitig fest, dass die Notwendigkeit einer neuen Theaterinfrastruktur an sich auf eine recht breite Zustimmung stiess. Vor diesem Hintergrund kommt der Zweckverband zur Überzeugung, dass ein neuer Anlauf für ein Projekt für eine neue Theaterinfrastruktur an die Hand genommen werden sollte. Diese Arbeit sollte in enger Abstimmung mit den politischen Instanzen von Kanton und Stadt Luzern erfolgen.

Im Rahmen einer Aussprache von Regierungsrat und Stadtrat in dieser Sache, die am 14. März 2017 stattgefunden hat, einigte man sich im Grundsatz darauf, die Übergangsförderung wie dargestellt sicherstellen zu wollen. Man war sich auch einig, die infrastrukturellen Fragen rund um eine Erneuerung des Theatergebäudes gemeinsam weiterverfolgen zu wollen. Weitergehende Details wurden nicht beschlossen – der Zweckverband ist nun dafür verantwortlich, die erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten und Grundlagenentscheide vorzubereiten.

Der Stadtrat ist daher bereit, die beiden Motionen entgegenzunehmen. Er geht davon aus, dass der Passus für eine entsprechende Vorlage noch im Jahr 2017 als nicht verbindlicher Vorschlag zu verstehen ist.

### 3.2 Geforderte Evaluation auf Kantonsebene

Im Kantonsrat wurde rund um die Debatte zu KP17 die Dringliche Motion 236 (Moser Andreas und Mit. über die Überprüfung der Strukturen und der Finanzierung des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe) behandelt und überwiesen, die den Regierungsrat auffordert, zusammen mit der Stadt Luzern u. a. eine umfassende Überprüfung des Zweckverbandes und der durch ihn erteilten Leistungsaufträge vorzunehmen. Ebenfalls angesprochen werden dabei die Infrastrukturen und ein allfälliger Erneuerungsbedarf beim Theater. Hintergrund für diese Motion bilden die Diskussionen rund um das kantonale Sparprogramm KP17.

Damit ist klar, dass der Zweckverband seine Ziele und Aufgaben grundsätzlich überprüfen muss, um sie in eine Zukunftsstrategie für sich und für alle durch ihn finanzierten Institutionen münden zu lassen. Es geht also um eine Evaluation des Zweckverbandes und – wie bei den Motionen in der Stadt Luzern – um das Luzerner Theater und seine Infrastruktur ebenso wie um das Luzerner Sinfonieorchester, welches als Opernorchester wirkt, aber auch um Lucerne Festival, das sich in Richtung Musiktheater weiterentwickeln will, um das Verkehrshaus der Schweiz, das Kunstmuseum Luzern und die Sammlung Rosengart. Am Ende dieses Prozesses werden voraussichtlich Vorschläge für die künftigen Subventionsbeziehungen zwischen Zweckverband und den Institutionen, aber auch für das künftige Verhältnis zwischen Zweckverband und kantonalen bzw. städtischen Behörden resultieren. Mit dazu gehören auch Aussagen zu den offenen Infrastrukturfragen.

### 3.3 Zeitlich koordiniertes Vorgehen

Der Zweckverband sieht derzeit in etwa das folgende zeitliche Vorgehen, welches den realen Gegebenheiten anzupassen ist, wenn sich dies als notwendig erweist:

|                   |  |
|-------------------|--|
| Bis Sommer 2017   | Übergangsfinanzierung für die Jahre 2018 bis 2020<br>Wiederherstellen Vertragszustand mit Institutionen                          |
| Bis Ende 2017     | Evaluation Zweckverband<br>Planung und Organisation neues Projekt Infrastruktur<br>Klären der zentralen Fragen/Rahmenbedingungen |
| Bis Frühling 2018 | Vorlagen an Kantonrat und<br>Grossen Stadtrat inklusive Ergebnisse Evaluation  |
| 2018              | Politische Diskussion in Erfüllung der Motionen 236 (Kanton)<br>und 8 bzw. 13 (Stadt)  |

Vor diesem Hintergrund weist der Stadtrat darauf hin, dass der in Motion 8 stipulierte Zeitplan (Planungsbericht per Ende 2017) nicht realistisch ist.

### **3.4 Stadtplanung und Städtebau: Klärungen rund um den Theaterplatz**

Parallel zur Aufnahme dieser Arbeiten im laufenden Jahr will der Stadtrat die notwendigen städtebaulichen und stadtplanerischen Abklärungen zum Standort Theaterplatz durchführen lassen. Es geht um eine Testplanung rund um den Theaterplatz bzw. die Frage, welches Gebäudevolumen an diesem Standort zusätzlich verträglich ist und wie dieses anzuordnen wäre. Ferner geht es um die städtebauliche Thematik betreffend das heutige Gebäude, seine Erhaltenswürdigkeit und seinen Zustand bzw. die Frage, welche An- und Umbauten dieses zulassen würde.

Die entsprechenden Arbeiten sind aufgenommen. Dies bedarf einer gewissen Zeit, um hernach gestützt darauf auf der Basis sicherer Grundlagen weiterarbeiten zu können. Der Stadtrat will vermeiden, dass eine ungeklärte Standortfrage wieder zu einem grossen Stolperstein für das Erneuerungsprojekt für das Theater wird.

Über die Ergebnisse dieser Arbeiten will der Stadtrat ebenfalls im Rahmen des oben dargestellten Vorgehens- und Zeitplans (politische Diskussion 2018) informieren.

## **4 Verkehrshaus der Schweiz: Wert Baurecht als Subvention der Stadt Luzern**

### **4.1 Baurecht vom 11. April 2007**

Die Stadt Luzern hat gemäss Bericht und Antrag 43/2006 vom 18. Oktober 2006 dem Verkehrshaus der Schweiz (VHS) ein selbstständiges und dauerndes Baurecht eingeräumt. Die städtischen Stimmberechtigten haben dem Baurechtsvertrag vom 25. Oktober 2006 in der Volksabstimmung vom 11. März 2007 mit 18'407 Ja zu 1'809 Nein zugestimmt.

Das Baurecht wurde dem Verkehrshaus der Schweiz eingeräumt, um auf dem Baurechtsgrundstück weiterhin das Verkehrshaus der Schweiz zu betreiben. Dieser Museumsbetrieb ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Mobilitätssammlung der Stiftung Verkehrshaus der Schweiz zu pflegen, laufend zu erweitern, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu vermitteln. Die Fläche des selbstständigen und dauernden Baurechts beträgt 38'587 m<sup>2</sup>. Das Baurecht wurde ausschliesslich im Hinblick auf oben genannte Zwecke eingeräumt. Das Baurecht begann mit dem Tagebucheintrag im Grundbuch am 11. April 2007 und dauert 50 Jahre.

## 4.2 Subvention der Stadt Luzern und Gegenleistung des Verkehrshauses der Schweiz

Das durch die Stadt Luzern an den Verein Verkehrshaus der Schweiz eingeräumte Baurecht hat einen Wert von Fr. 945'381.– pro Jahr. Der Wert des Baurechts ist auf Seite 10 von B+A 43/2006 ausgewiesen und berechnet sich wie folgt:

„Das Baurechtsgrundstück 3278, GB Luzern, rechtes Ufer, liegt in der Zone für öffentliche Zwecke (Kulturbauten, Museen, Ausstellungs-, Sport- und Freizeitbauten, Strassenterrain, Verkehrsanlagen, Grünanlagen). Um den Wert zu bestimmen, kann zum Vergleich das unmittelbar an das Verkehrshausareal grenzende Grundstück 804, GB Luzern, rechtes Ufer, herangezogen werden, welches in der gleichen Zone liegt und als Familiengarten- und Freizeitareal (Minigolfanlage) genutzt wird. Das Grundstück hat die Stadt Luzern 1995 durch einen wertgleichen Tausch mit einem Grundstück der Kirchgemeinde erworben. Um die Zuständigkeit zu ermitteln, wurde ein Landwert bestimmt. Aufgrund der Katasterschätzungen wurde ein Landpreis von Fr. 490.– pro m<sup>2</sup> angenommen. Unter Berücksichtigung der hohen Bebauungsdichte und der verschiedenen Nutzungen im Verkehrshaus (u. a. auch IMAX, Ernimuseum) kann auch für das Baurecht des Verkehrshauses der Schweiz ein Landpreis von Fr. 490.– pro m<sup>2</sup> eingesetzt werden. Bei einer Baurechtsfläche von 38'587 m<sup>2</sup> und einer Verzinsung von 5 % pro Jahr ergibt dies einen jährlichen Baurechtszins von Fr. 945'381.– (5 % von Fr. 490.– pro m<sup>2</sup> × 38'587 m<sup>2</sup>).“

Die damit verbundene faktische Subvention der Stadt Luzern entspricht somit dem Wert des Baurechts von Fr. 945'381.– pro Jahr. Dies wurde im B+A 43/2006 offen ausgewiesen.

## 4.3 Verordnung des Bundes zur Museumsförderung

Bis anhin wurden die Empfänger von Finanzhilfen des Bundes für Museen und Sammlungen Dritter direkt durch den Bund bestimmt. Davon konnte auch das Verkehrshaus der Schweiz profitieren. Der derzeit geltende zweijährige Subventionsvertrag des Verkehrshauses der Schweiz mit dem Bund beläuft sich auf Beiträge in der Höhe von 1,552 Mio. Franken (2016) und 1,6 Mio. Franken (2017).<sup>3</sup> Die Kulturbotschaft 2016–2020 des Bundes sieht eine Neuausrichtung der Museumsförderung vor, der zufolge Betriebsbeiträge an Museen künftig in einer offenen Ausschreibung zu vergeben sind. Die Neuausrichtung der Museumsförderung durch Betriebsbeiträge erfolgt gestützt auf ein Förderungskonzept des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI).

Unterstützt werden künftig Museen mit einer gesamtschweizerisch bedeutsamen Ausstrahlung und Qualität, einer für das kulturelle Erbe der Schweiz bedeutsamen und einzigartigen Sammlung von hohem kulturellem Wert sowie einer innovativen und vielfältigen Vermittlungsarbeit. Darüber hinaus müssen die Institutionen die ethischen Richtlinien für Museen des internationalen Museumsrates (ICOM) und die Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden, anerkennen und umsetzen.

---

<sup>3</sup> Zusatz zur Leistungsvereinbarung 2012 bis 2015, die am 11./23. Juni 2012 unterzeichnet worden ist.

Zudem müssen die Institutionen über eine verbindliche Zusage der öffentlichen Hand auf Kantons- oder Gemeindeebene zur Mitfinanzierung mindestens im Umfang des Bundesbeitrages verfügen. Der Beitrag des Bundes beträgt maximal 30 Prozent des Gesamtbudgets des Museums und mindestens Fr. 250'000.–.

Das Förderungskonzept ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten (revidierte Verordnung über das Förderungskonzept 2016–2020 für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes). Gesuche um Betriebsbeiträge für die Förderperiode 2018–2022 konnten vom 10. Januar 2017 bis 31. März 2017 eingereicht werden. Bis zum Ende des Sommers 2017 entscheidet das Bundesamt für Kultur unter Einbezug externer Fachleute über die Gesuche. Danach schliesst es mit den Empfängern von Betriebsbeiträgen Leistungsvereinbarungen ab und legt darin insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die von den Empfängern zu erbringenden Leistungen fest.

#### **4.4 Kompatibilität mit der Verordnung des Bundes: Zusatz zum Baurechtsvertrag und Subventionsvertrag**

Die Stadt Luzern unterstützt das Verkehrshaus der Schweiz seit dessen Gründung mit der Gewährung eines unentgeltlichen Baurechts für die Liegenschaften an der Lidostrasse 5 in Luzern. Es handelt sich um eine faktische Subventionierung des Verkehrshauses der Schweiz durch die Stadt. Darüber hinaus leistet die Stadt Luzern seit vielen Jahren finanzielle Beiträge für Investitionen und Betrieb, heute u. a. gestützt auf das kantonale Kulturförderungsgesetz indirekt über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern. Gemäss Rechnungen 2015 und 2016 betrug die Leistung des Zweckverbandes je 1,28 Mio. Franken.

Da auf der Basis der erwähnten Verordnung des EDI unentgeltliche Baurechte künftig als Sachleistungen angesehen werden, die für die Bestimmung des maximalen Bundesbeitrages nicht anrechenbar sind, wurde vereinbart, dass die Stadt Luzern dem Verkehrshaus künftig ein entgeltliches Baurecht gewährt und im Gegenzug dem Verein Verkehrshaus der Schweiz einen Subventionsbeitrag ausrichtet, der dem Wert des Baurechts entspricht.

Aus diesem Grunde haben das Verkehrshaus der Schweiz und die Stadt Luzern einen Zusatz zum geltenden Baurechtsvertrag abgeschlossen, der die Entgeltlichkeit für das Baurecht stipuliert. Gegenüber dem bisherigen Vertrag wurden keine neuen Leistungen oder Gegenleistungen beschlossen. Zusätzlich zum Zusatz zum Baurechtsvertrag wird neu ein Subventionsvertrag abgeschlossen. Die beiden Dokumente finden sich im Anhang.

Damit schafft die Stadt Luzern zuhanden des Verkehrshauses der Schweiz die Voraussetzung, dass der Wert des städtischen Baurechtsgrundstücks bei der Bemessung des Bundesbeitrages an das Verkehrshaus zur Anrechnung kommen kann. Ob dies auch tatsächlich zu einem höheren Bundesbeitrag führt, bleibt offen und ist den Bundesbehörden überlassen.

#### **4.5 Absichtserklärung der Stadt Luzern gegenüber dem Bundesamt für Kultur**

Da es bis zu einem rechtskräftigen Beschluss über den Zusatz zum Baurechtsvertrag und über den Subventionsvertrag noch einige Zeit dauern wird<sup>4</sup>, hat der Stadtrat von Luzern mit Datum vom 15. März 2017 eine Absichtserklärung gegenüber dem Bundesamt für Kultur abgegeben.

### **5 Sammlung Rosengart: Aufnahme in die Finanzierung über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern und Integration in die Übergangsfiananzierungslösung**

#### **5.1 Ursprüngliche Absicht des Zweckverbandes und der Stiftung Rosengart**

Gemäss der eingangs dargestellten, in der Kultur-Agenda 2020 angedachten Weiterentwicklung des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern, die im Zuge der Umsetzung der Kultur-Agenda 2020 und des kantonalen Planungsberichtes zur Kulturförderung vom 4. Februar 2014 realisiert wurde, sollte die Finanzierung der Stiftung Rosengart, welche die Sammlung Rosengart in Luzern betreibt, künftig über den Zweckverband erfolgen. Kanton und Stadt Luzern hätten sich die Subvention an die Stiftung ab 2015 gemäss dem Finanzierungsschlüssel im Zweckverband im Verhältnis 70 zu 30 Prozent geteilt. Aus verschiedenen Gründen – teilweise basierend auf Missverständnissen – lehnte die Stiftung Rosengart diese vorgeschlagene Entwicklung ab. In der Folge budgetierten Stadt und Kanton Luzern ihre Beiträge an die Stiftung für das Jahr 2015 gemäss dem geplanten neuen Kostenteiler (70:30 Prozent), jedoch ohne weitere vertragliche Grundlage als reine Budgetkredite. Die Beträge wurden entsprechend ausbezahlt.

Für das Jahr 2016 beschloss der Kanton Luzern, bei seinem Beitrag infolge notwendiger Sparmassnahmen eine Beitragskürzung vorzunehmen. Vor dem Hintergrund dieser Kürzung seitens des Kantons standen der Stiftung Rosengart für das Jahr 2016 substanziell weniger Mittel für die Betriebsführung in der Sammlung Rosengart zur Verfügung. Diese Kürzung kam für die Stiftung unerwartet, und sie konnte diese weder einplanen noch kompensieren. Für die Jahre 2013 und 2014 wies die Stiftung in ihren Jahresrechnungen deshalb jeweils einen Verlust aus. Die effektive finanzielle Lücke bei der Stiftung Rosengart belief sich auf rund Fr. 70'000.– pro Jahr.

Vertreter der Stiftung Rosengart haben beim Zweckverband Grosse Kulturbetriebe im Jahr 2016 vorgesprochen und um eine Neu beurteilung ersucht. Die Finanzierung über den Zweck-

---

<sup>4</sup> Erst mit dem vorliegenden B+A wird der entsprechende Antrag gestellt, über den anschliessend in einer Volksabstimmung befunden wird.

verband Grosse Kulturbetriebe wurde dabei nunmehr begrüsst. Der Zweckverband hat diesem Anliegen an seiner Sitzung vom 22. April 2016 zugestimmt: Gemäss der damals getroffenen Abmachung soll ab 2018 die Stiftung in die Finanzierung über den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe aufgenommen und die Beiträge des Kantons sollen wieder angepasst werden. Gestützt auf diesen Beschluss war geplant, mittels Botschaft ans kantonale Parlament die Finanzierung der Sammlung Rosengart ab dem Jahr 2018 rechtlich-organisatorisch und summenmässig so zu gestalten, wie ursprünglich für 2015 angedacht.

## **5.2 Übergangslösung 2016/2017 bis zur Aufnahme in den Zweckverband 2018**

Für 2016 und 2017 ersuchte die Stiftung Rosengart den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe um eine Übergangslösung. Dieser kam zur Auffassung, dass eine solche notwendig und sinnvoll sei, um den Betrieb in der Sammlung Rosengart wie gewohnt auf hohem Niveau aufrechterhalten zu können. Das öffentliche Interesse an einem für Besucherinnen und Besucher attraktiven Museums- und Ausstellungsbetrieb sei gegeben.

Der Zweckverband schlug vor, für das Beitragsjahr 2016 zusätzliche Mittel an die Stiftung ausbezahlen; auch der Beitrag für das Jahr 2017 sollte höher budgetiert werden. Die Delegierten des Zweckverbandes schlugen vor, diese zusätzlichen Mittel je Beitragsjahr degressiv zugunsten der Stadt auszugestalten, um dem kantonalen Sparbedürfnis vorübergehend Nachachtung zu verschaffen. Regierungsrat und Stadtrat einigten sich auf diesen Vorschlag und nahmen die entsprechenden Zahlungen vor bzw. stellten sie in ihre Voranschläge ein.

## **5.3 Finanzierungsmodell Zweckverband ab 2018**

Regierungsrat und Stadtrat schlagen nun vor, die Finanzierung des Museums Rosengart – entsprechend der in Kapitel 5.1 dargestellten Planung – ab 2018 über den Zweckverband laufen zu lassen. Im Sinne einer Gleichbehandlung soll für die Stiftung Rosengart auch das mit diesem Bericht und Antrag vorgestellte Modell für die auf drei Jahre ausgerichtete Übergangsförderung zur Anwendung kommen. Die entsprechenden Beiträge sind der Tabelle in Kapitel 2.3 zu entnehmen.

## **5.4 Vorbehalt Zustimmung des Kantonsrates**

Gemäss § 7a Abs. 3 Kulturförderungsgesetz bestimmt der Zweckverband die Grossen Kulturbetriebe des Kantons Luzern, denen er Beiträge ausrichtet, und schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab. Dieser Beschluss des Zweckverbandes, dass einem Kulturbetrieb Beiträge ausgerichtet werden, bedarf der (nachträglichen) Genehmigung des Kantonsrates und der Stadt Luzern.

Die entsprechende Botschaft ist für das Jahr 2017 geplant. Der notwendige analoge Beschluss der Stadt Luzern wird vorgängig mit diesem Bericht und Antrag eingeholt und steht unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat entsprechend beschliesst.

Für die Stadt Luzern hat der Stadtrat in B+A 17/2015 vom 8. Juli 2015: „Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern: Erweiterung Aufgabenbereich; Delegation Stadt“ ausgeführt, dass das städtische Recht nicht explizit regelt, in wessen Kompetenz (Stadtrat oder Grosser Stadtrat) der Genehmigungsbeschluss fällt. Auch wenn die damals vorgesehene Erweiterung keine Mehrkosten für die Stadt zur Folge hatte, wurde gefolgert, dass es bei der Aufnahme weiterer Institutionen um eine Grundsatzfrage gehe (zumal beim Kanton auch der Kantonsrat die Genehmigung erteilt) und es daher angezeigt sei, dass der Grosse Stadtrat auch über die Genehmigung der beitragsberechtigten Institutionen beschliesst.

## 6 Erwägungen

Dem Stadtrat ist es wichtig und ein Anliegen, dass die betroffenen Institutionen in dieser schwierigen Situation unterstützt werden. Er ist der Ansicht, dass die vom Zweckverband entwickelte Übergangslösung geeignet ist, die Situation für die Institutionen zu überbrücken. Die grossen Kulturbetriebe sind auf eine mehrjährige Planungssicherheit angewiesen und benötigen einen entsprechenden Vorlauf, wenn sich an ihrer Subventionssituation etwas ändern sollte. Dies gilt v. a. für diejenigen Institutionen, welche einen relativ tiefen Eigenfinanzierungsgrad aufweisen und/oder eine grosse Arbeitgeberverantwortung tragen.

Die Stadt leistet also während dreier Jahre proportional etwas mehr als der Kanton und verzichtet auf die Einhaltung des Schlüssels von 70 Prozent zu 30 Prozent. Der Stadtrat bietet Hand zur freiwilligen, über das kantonale Kulturförderungsgesetz hinausgehenden Finanzierungslösung, weil er einerseits weiterhin auf eine gute Partnerschaft mit dem Kanton Luzern setzt und weil er andererseits dazu beitragen will, das partnerschaftliche Verhältnis mit den betroffenen Kulturinstitutionen wieder auf eine vertragliche Basis zu stellen. Der Stadtrat geht dabei fest davon aus, dass ab 2021 wiederum eine Situation geschaffen werden kann, die der Ausgangslage vor KP17 entspricht (Verteilschlüssel 70:30, bisherige Regelung).

Aus Sicht der städtischen Finanzplanung ergibt sich aus der Darstellung gemäss Kapitel 2.3 vorne die nachstehende Übersicht über die Gesamtbeiträge der Stadt in den Jahren bis und mit 2021.<sup>5</sup> Insgesamt sind die Jahresbeiträge der Stadt Luzern nicht höher als sie wären, wenn KP17 nicht umgesetzt worden wäre.

| Beitragszahlungen                        | 2017             | 2018             | 2019             | 2020             | 2021             | Total             |
|--|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-------------------|
| vor KP 17 (in Finanzplanung eingestellt) | 8'424'400        | 8'597'644        | 8'683'620        | 8'770'457        | 8'858'161        | 43'334'282        |
| Einsparungen durch KP 17                 | 0                | -300'630         | -514'287         | -514'287         | -213'814         | -1'543'019        |
| nach KP 17                               | 8'424'400        | 8'297'014        | 8'169'333        | 8'256'169        | 8'644'347        | 41'791'264        |
| Vorgeschlagene Übergangslösung           | 0                | 292'162          | 499'972          | 499'972          | 207'807          | 1'499'913         |
| <b>Total (nach Übergangslösung)</b>      | <b>8'424'400</b> | <b>8'589'176</b> | <b>8'669'305</b> | <b>8'756'142</b> | <b>8'852'154</b> | <b>43'291'177</b> |

<sup>5</sup> Gebundener und frei bestimmbarer Anteil zusammengezählt.

## **7 Kreditrechtliche Zuständigkeit und zu belastendes Konto**

Die vorgeschlagene Übergangsfinanzierung seitens der Stadt Luzern ist teils gebunden (soweit sie 30 Prozent des vom Kanton im Umfang von 70 Prozent geleisteten Betrages entspricht) und teils frei bestimmbar. Der frei bestimmbare Anteil ist zu kreditieren. Konkret geht es um einen Gesamtbetrag von gerundet Fr. 1'050'000.–. Somit ist der Grosse Stadtrat für den Beschluss über diese Ausgabe zuständig (Art. 61 Abs. 1, Art. 69 lit. a Ziff. 3 GO).

Was die Änderung beim Baurechtsvertrag für den Verein Verkehrshaus der Schweiz und den neuen Subventionsvertrag betrifft, so sind für die Beschlussfassung darüber die Stimmberechtigten der Stadt Luzern zuständig. Der für die Zuständigkeit massgebende Wert des Baurechts, welches faktisch durch die Stadt Luzern subventioniert wird, beträgt das 20-fache des jährlichen Baurechtszinses, somit Fr. 18'907'620.– (vgl. Kap. 4.2; Art. 67 lit. b Ziff. 1 und 3, Art. 69 lit. b Ziff. 12 GO). Die Stimmberechtigten haben zwar der unentgeltlichen Baurechtserteilung am 11. März 2007 bereits zugestimmt, was wirtschaftlich mit der nunmehr vorgeschlagenen Bruttolösung gleichzustellen ist. Die Tatsache aber, dass neu ein formeller Subventionsvertrag abgeschlossen wird, macht eine neuerliche Volksabstimmung nötig.

Die mit dem beantragten Kredit zu tätigen Aufwendungen sind dem Fibukonto 361.14, Kostenstellen 830.01 und 830.02, zu belasten.

## 8 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- zuhanden der Stimmberechtigten dem Zusatz zum Baurechtsvertrag mit dem Verkehrshaus der Schweiz vom ... sowie dem Subventionsvertrag zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Verkehrshaus der Schweiz vom ... zuzustimmen;
- für die Übergangsfinanzierung des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern in den Jahren 2018 bis 2020 einen Kredit von Fr. 1'050'000.– zu bewilligen;
- die Motion 8, Michael Zeier-Rast namens der Spezialkommission NTL vom 20. September 2016: „Neue Theaterinfrastruktur Luzern unverzüglich weiterplanen“, und die Motion 13, Marcel Lingg und Peter With namens der SVP-Fraktion sowie Laura Grüter Bachmann und Fabian Reinhard namens der FDP-Fraktion vom 5. Oktober 2016: „Entwicklungsmöglichkeiten für Lucerne Festival und LSO aufzeigen“, zu überweisen;
- einem allfälligen Beschluss der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern, der Stiftung Rosengart Beiträge gemäss § 7a des Kulturförderungsgesetzes auszurichten, zuzustimmen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 5. April 2017

  
Beat Züsli  
Stadtpräsident

  
Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 10 vom 5. April 2017 betreffend

### **Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern**

- **Befristete Übergangsfinanzierung ab 2018**
- **Baurechtsvertrag und Subvention Verkehrshaus**
- **Sammlung Rosengart,**

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2, Art. 58 Abs. 3 Ziff. 3, Art. 61 Abs. 1, Art. 67 lit. b Ziff. 1 und 3 sowie Art. 69 lit. a Ziff. 3 und lit. b Ziff. 12 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### **beschliesst:**

- I. 1. Dem Zusatz zum Baurechtsvertrag mit dem Verkehrshaus der Schweiz vom ... wird zugestimmt.<sup>1</sup>
2. Dem Subventionsvertrag zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Verkehrshaus der Schweiz vom ... wird zugestimmt.<sup>2</sup>
- II. Für die Übergangsfinanzierung des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern in den Jahren 2018 bis 2020 wird ein Kredit von Fr. 1'050'000.– bewilligt.
- III. Die Motion 8, Michael Zeier-Rast namens der Spezialkommission NTL vom 20. September 2016: „Neue Theaterinfrastruktur Luzern unverzüglich weiterplanen“, und die Motion 13, Marcel Lingg und Peter With namens der SVP-Fraktion sowie Laura Grüter Bachmann und Fabian Reinhard namens der FDP-Fraktion vom 5. Oktober 2016: „Entwicklungsmöglichkeiten für Lucerne Festival und LSO aufzeigen“, werden überwiesen.
- IV. Einem allfälligen Beschluss der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern, der Stiftung Rosengart Beiträge gemäss § 7a des Kulturförderungsgesetzes auszurichten, wird zugestimmt.

---

<sup>1</sup> Der Vertrag wurde am 19. Juni 2017 öffentlich beurkundet.

<sup>2</sup> Der Vertrag wurde am 19. Juni 2017 öffentlich beurkundet.

V. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 1. Juni 2017

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Katharina Hubacher  
Ratspräsidentin



Daniel Egli  
Stadtschreiber-Stv.



## **Anhang 1: Zusatz Baurechtsvertrag**

### **Änderung des Baurechtszinses in der öffentlichen Urkunde betreffend Vereinigung von Grundstücken sowie Verlängerung und Änderung von Baurechten vom 25. Oktober 2006**

zwischen

**Stadt Luzern**, vertreten durch...

**Baurechtsgeberin**

und

**Verkehrshaus der Schweiz (VHS)**, vertreten durch

**Baurechtsnehmer**

#### **1. Ingress**

Die Stadt Luzern hat gemäss Bericht und Antrag Nr. 43/2006 vom 18. Oktober 2006 dem Verkehrshaus der Schweiz (VHS) ein selbständiges und dauerndes Baurecht eingeräumt. Die städtischen Stimmberechtigten haben dem Baurechtsvertrag vom 25. Oktober 2006 in der Volksabstimmung vom 11. März 2007 zugestimmt.

Das Baurecht wurde dem Verkehrshaus der Schweiz eingeräumt, um auf dem Baurechtsgrundstück weiterhin das Museum Verkehrshaus der Schweiz zu betreiben. Dieses ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Mobilitätssammlung der Stiftung Verkehrshaus der Schweiz zu pflegen, laufend zu erweitern, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu vermitteln.

Gemäss Ziff. V.7 des Baurechtsvertrages wurde dem Verkehrshaus der Schweiz das Baurecht entschädigungslos eingeräumt. Es ist gemäss der bisherigen Ziff. V.7 des Baurechtsvertrages kein Baurechtszins geschuldet.

Das Baurecht begann mit dem Tagebucheintrag im Grundbuch am 11. April 2007 und dauert 50 Jahre.

Das durch die Stadt Luzern an den Verein Verkehrshaus der Schweiz eingeräumte Baurecht hat einen Wert von Fr. 945'381.– pro Jahr. Der Wert des Baurechts ist auf S. 10 des B+A 43/2006 ausgewiesen und berechnet sich wie folgt:

Das Baurechtsgrundstück 3278, GB Luzern, rechtes Ufer, liegt in der Zone für öffentliche Zwecke (Kulturbauten, Museen, Ausstellungs-, Sport- und Freizeitbauten, Strassenterrain, Verkehrsanlagen, Grünanlagen). Um den Wert zu bestimmen, kann zum Vergleich das unmittelbar an das Verkehrshausareal grenzende Grundstück 804, GB Luzern, rechtes Ufer, herangezogen werden, welches in der gleichen Zone liegt und als Familiengarten- und Freizeitareal (Minigolfanlage) genutzt wird. Das Grundstück hat die Stadt Luzern 1995 durch einen wertgleichen Tausch mit einem Grundstück der Kirchgemeinde erworben. Um die Zuständigkeit zu ermitteln, wurde ein Landwert bestimmt. Aufgrund der Katasterschätzungen wurde ein Landpreis von Fr. 490.– pro m<sup>2</sup> angenommen. Unter Berücksichtigung der hohen Bebauungsdichte und der verschiedenen Nutzungen im Verkehrshaus (u. a. auch IMAX, Ernimuseum)

kann auch für das Baurecht des Verkehrshauses der Schweiz ein Landpreis von Fr. 490.– pro m<sup>2</sup> eingesetzt werden. Bei einer Baurechtsfläche von 38'587 m<sup>2</sup> und einer Verzinsung von 5 % pro Jahr ergibt dies einen jährlichen Baurechtszins von Fr. 945'381.– (5 % von Fr. 490.– pro m<sup>2</sup> x 38'587 m<sup>2</sup>).

Nachfolgend wird neu ein jährlicher Baurechtszins von Fr. 945'381.– pro Jahr festgelegt, welcher der Baurechtsnehmer der Baurechtsgeberin zu bezahlen hat. Gleichzeitig und für die Dauer des Baurechts schliesst die Stadt Luzern mit dem Verein Verkehrshaus einen separaten Vertrag über eine Subventionszahlung von Fr. 945'381 pro Jahr ab.

## **2. Änderung Ziff. V.7 Baurechtsvertrag**

Der Baurechtsnehmer schuldet der Baurechtsgeberin ab 1. Januar 2018 einen jährlichen Baurechtszins von Fr. 945'381.–, jeweils per 1. Januar des Jahres zahlbar.

## **3. Vertragskosten, Abgaben und Steuern**

Sämtliche mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundenen Kosten gehen zulasten des Verkehrshauses der Schweiz. Allfällige Steuern und Abgaben hat das Verkehrshaus der Schweiz zu bezahlen.

## **4. Bedingungen**

Die Änderungen des Baurechtsvertrages (Baurechtszins) entfalten nur Wirkung, sofern der Subventionsvertrag rechtsgültig beschlossen wird und solange dieser auch tatsächlich besteht. Wird der Subventionsvertrag aufgehoben oder ist er aus anderen Gründen nicht mehr anwendbar, verpflichten sich die Parteien, den Baurechtsvertrag vom 25. Oktober 2006 erneut dahingehend abzuändern, dass ab dem der letzten Zahlung der Subvention folgenden Kalenderjahr per 1. Januar kein Baurechtszins mehr zu bezahlen ist, das Baurecht mithin erneut entschädigungslos eingeräumt wird.

## **5. Genehmigungsvorbehalt**

Die für das Zustandekommen der vorliegenden Änderung des Baurechtsvertrages notwendigen Genehmigungen der zuständigen Organe der Stadt Luzern bleiben vorbehalten. Eine allfällige Nichtgenehmigung hat keine Entschädigungsfolgen für die Baurechtsgeberin.

Luzern, den ....

Für die Stadt Luzern

.....

Für das Verkehrshaus der Schweiz

.....

## **Anhang 2: Subventionsvertrag**

### **Subventionsvertrag**

zwischen

**Stadt Luzern**, vertreten durch...

**Subventionsgeberin**

und

**Verein Verkehrshaus der Schweiz (genannt Verkehrshaus der Schweiz)**, vertreten durch...

**Subventionsnehmerin**

### **1. Ingress**

Die Stadt Luzern hat gemäss Bericht und Antrag Nr. 43/2006 vom 18. Oktober 2006 dem Verkehrshaus der Schweiz (VHS) ein selbständiges und dauerndes Baurecht eingeräumt. Die städtischen Stimmberechtigten haben dem Baurechtsvertrag vom 25. Oktober 2006 in der Volksabstimmung vom 11. März 2007 zugestimmt.

Das Baurecht wurde dem Verkehrshaus der Schweiz eingeräumt, um auf dem Baurechtsgrundstück weiterhin das Museum Verkehrshaus der Schweiz zu betreiben. Dieses ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Mobilitätssammlung der Stiftung Verkehrshaus der Schweiz zu pflegen, laufend zu erweitern, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu vermitteln. Gemäss Ziff. V.7 des Baurechtsvertrages wurde dem Verkehrshaus der Schweiz das Baurecht entschädigungslos eingeräumt. Es ist gemäss der bisherigen Ziff. V.7 des Baurechtsvertrages kein Baurechtszins geschuldet. Das Baurecht begann mit dem Tagebucheintrag im Grundbuch am 11. April 2007 und dauert 50 Jahre. Das durch die Stadt Luzern an den Verein Verkehrshaus der Schweiz eingeräumte Baurecht hat einen Wert von Fr. 945'381.– pro Jahr. Der Wert des Baurechts ist auf S. 10 des B+A 43/2006 ausgewiesen.

Aufgrund des Wechsels zum Bruttoprinzip wird künftig ein jährlicher Baurechtszins von Fr. 945'381.– pro Jahr festgelegt, welcher der Baurechtsnehmer der Baurechtsgeberin zu bezahlen hat. Gleichzeitig und für die Dauer des Baurechts gemäss Baurechtsvertrag vom 25. Oktober 2006 schliesst die Stadt Luzern mit dem Verein Verkehrshaus den vorliegenden Vertrag über eine Subventionszahlung von Fr. 945'381 pro Jahr ab.

### **2. Subvention der Stadt Luzern**

Die Stadt Luzern bezahlt dem Verein Verkehrshaus der Schweiz für die Dauer des Baurechtsvertrages vom 25. Oktober 2006 ab 1. Januar 2018 eine Subvention von Fr. 945'381.– pro Jahr, jeweils per 1. Januar des Jahres zahlbar, solange das Baurecht gemäss Baurechtsvertrag vom 25. Oktober 2006 besteht bzw. bis längstens zum 10. April 2057.

Die Subvention der Stadt Luzern erfolgt ergänzend zu den Leistungen des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern, die gestützt auf das kantonale Kulturförderungsgesetz von der Stadt Luzern mitfinanziert werden.

Die Subvention der Stadt Luzern dient der Mitfinanzierung der Aufwendungen, die dem Verein Verkehrshaus der Schweiz mit dem Museumsbetrieb an der Lidostrasse 5 in Luzern entstehen, namentlich auch mit dem Unterhalt der Liegenschaften.

### **3. Suspensivbedingung**

Der Subventionsvertrag entfaltet nur Wirkung, sofern die Änderung des Baurechtsvertrages (Baurechtszins) rechtsgültig beschlossen und im Grundbuch eingetragen wird.

### **4. Genehmigungsvorbehalt**

Die für das Zustandekommen des vorliegenden Subventionsvertrages notwendigen Genehmigungen der zuständigen Organe der Stadt Luzern bleiben vorbehalten. Eine allfällige Nichtgenehmigung hat keine Entschädigungsfolgen für die Subventionsgeberin.

Luzern, den ....

Für die Stadt Luzern

Für den Verein  
Verkehrshaus der Schweiz

.....

.....